

Praxis der Prüfstelle der SIX Exchange Regulation AG Nr. 1/2021
vom 20. Juli 2021

Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz Anwendung Harmonisiertes Rechnungsmodell: kein Zwischenabschluss im Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate)

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FIDLEG enthält der Prospekt die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Präzisierend hält Art. 50 Abs. 1 FIDLEV i.V.m. Anhang 2 Ziff. 2.6.5 FIDLEV fest, dass Prospekte für Forderungspapiere (ohne Derivate) einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten müssen, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz wenden regelmässig das Harmonisierte Rechnungsmodell an. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist unter diesem Rechnungsmodell nicht vorgesehen.

In Abweichung von Ziff. 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden, keinen Zwischenabschluss in den Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate) aufnehmen, wenn der Stichtag des letzten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurückliegt. Im Prospekt ist an prominenter Stelle zwingend auf diese Abweichung hinzuweisen.